

bestimmten Anteil zu beteiligen haben und andererseits die Gemeinden verpflichten, die subventionierten Objekte auf eigene Kosten zu unterhalten und die so angeschafften Gegenstände innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nicht zu veräußern.¹¹⁰ Dennoch werden jene Subventionen grundsätzlich als verfassungskonform zu bezeichnen sein, die den Gemeinden, welche ansonsten über eine angemessene finanzielle Ausstattung für die Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen, in besonderen Einzelfällen zur Verstärkung ihrer finanziellen Leistungskraft dienen.¹¹¹

In anderem Licht aber erscheinen die Subventionen, welche das volle Spektrum der gemeindlichen Aufgaben wie ein weites Netz überziehen und eigentlich Finanzausgleichsfunktionen übernehmen. Diese Art der Subventionierung nahezu aller gemeindlichen Aufgaben, wie sie durch das Subventionsreglement vorgesehen ist, erscheint mit dem Recht der Gemeinden zum eigenverantwortlichen Handeln nicht vereinbar. Eine aufgabendeckende Subventionierung beeinträchtigt die demokratische Legitimation der Gemeinden. Denn die Gemeinden haben die Anliegen der gemeindlichen Minderheit gegenüber zentralistisch bestimmten Tendenzen zu sichern, die Beteiligung der Bürger an den kommunalen Aufgaben zu gewährleisten¹¹² und die Bürger an der Verantwortung der Gemeinde partizipieren zu lassen.¹¹³ Durch die Mitbestimmungsrechte des Staates bei der Subventionierung nahezu aller gemeindlichen Aufgaben werden aber die Entscheidungsmöglichkeiten der Gemeinde und der Beteiligungsspielraum der Bürger sowie deren Möglichkeiten, Verantwortung zu tragen, eingeschränkt. Auch die Dezentralisationsfunktion der Gemeinden, mit der einerseits die örtlichen Aufgaben ortsnah und adäquat erfüllt werden sollen¹¹⁴ und mit der andererseits dem Bürger die Chance zur Partizipation gegeben werden soll,¹¹⁵ erscheint durch eine aufgabendeckende Subventionierung des Staates verletzt. Hierbei werden durch die Möglichkeiten des Staates zur Mitbestimmung die eigentlich ortsnahen und adäquaten Entscheidungen der Gemeinden beeinflussbar und die Partizipationsmöglichkeiten der Bürger eingeschränkt. Ausserdem wird die Gewaltenteilungsfunktion der

¹¹⁰ Art. 6 Subventionsreglement.

¹¹¹ Grawert, S. 307 mit Verweis in Anm. 110.

¹¹² Siehe S. 49ff.

¹¹³ Siehe S. 52, 56f.

¹¹⁴ Siehe S. 55f.

¹¹⁵ Siehe S. 50f., 55f.